



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Festlegung der Landesregulierungsbehörde vom 29.01.2015 in Sachen der  
**Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG**, CH-8201 Schaffhausen  
– Netzbetreiberin (NB) –

Für die NB wird gemäß § 21a EnWG i. V. m. § 26 Abs. 2 ARegV – jeweils in den zum  
Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassungen - folgende Festlegung getroffen:

Die Erlösobergrenzen (netto)<sup>1</sup> aus dem Betrieb des deutschen Stromnetzes der NB  
werden für das Jahr 2013 gegenüber dem Bescheid vom 24.11.2008 (Az. 1-4455.4-3/141)  
um folgenden Betrag verringert:

<b>2013</b>	<b>6.729,74 €</b>
-------------	-------------------

Stuttgart, den 29.01.2015  
Az.: 4-4455.4-3/141

<sup>1</sup> Die Landesregulierungsbehörde weist darauf hin, dass sich im Verlauf der Regulierungsperiode nach den rechtlichen Vorgaben Anpassungen und folglich Veränderungen dieser Erlösobergrenzen ergeben können.